

# MANDANTEN | INFORMATION

## „Corona-Pandemie“ - Das Konjunkturpaket

Der Koalitionsausschuss hat am 03. Juni 2020 unter dem Titel „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ ein umfassendes Konjunkturpaket in Höhe von 130 Mrd. EUR beschlossen. Das Eckpunktepapier setzt sich aus drei Elementen zusammen: Im Rahmen des **Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets** werden Unternehmen, Familien und Kommunen kurzfristig bei der Bewältigung der Corona-Krise unterstützt. Das Ziel des **Zukunftspakets** besteht darin, dass Deutschland langfristig gestärkt aus der Krise hervorgeht. Dafür sollen zum einen Investitionen in die Digitalisierung und in Klimatechnologien beitragen. Zum anderen soll Deutschland durch die Stärkung des Gesundheitswesens besser vor Pandemien geschützt sein. Seiner **europäischen und internationalen Verantwortung** kommt Deutschland dadurch nach, dass für Europa und für ärmere Länder finanzielle Mittel bereitgestellt werden, um die Pandemie zu bekämpfen und um die humanitäre Hilfe auszuweiten.

Zusammenfassend hat der Koalitionsausschuss u. a. folgende wirtschaftliche und steuerliche Maßnahmen beschlossen:

- **Senkung des Mehrwertsteuersatzes von 19% auf 16% und von 7% auf 5%**, befristet auf Leistungen, die in der Zeit vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 erbracht werden (maßgeblich ist die steuerliche Gewinnrealisierung)
- Stabilisierung der Sozialversicherungsbeiträge bis zum Jahr 2021 bei maximal 40 % durch Zuschüsse des Bundeshaushalts
- Senkung der EEG-Umlage im Jahr 2021 auf 6,5 ct/kwh und im Jahr 2022 auf 6,0 ct/kwh
- Verschiebung der Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer auf den 26. des Folgemonats
- **Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrages für die Jahre 2020 und 2021** auf maximal 5 Mio. EUR bzw. 10 Mio. EUR bei Zusammenveranlagung (unmittelbare, finanzwirksame Auswirkung über die Steuererklärung 2019 geplant, z.B. über eine steuerliche Corona-Rücklage)

- Einführung einer **degressiven Abschreibung** für Abnutzung in den Jahren 2020 und 2021 mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden Abschreibung und maximal 25 % pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens
- Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts: u.a. Einführung eines Optionsmodells zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften und Anhebung des Ermäßigungsfaktors bei Einkünften aus Gewerbebetrieb auf das Vierfache des Gewerbesteuer-Messbetrags
- Vereinfachung der Mitarbeiterbeteiligungen insbesondere bei der Beteiligung an Startup-Unternehmen
- Verkürzung des Entschuldungsverfahrens für Verbraucher nach einer Insolvenz auf drei Jahre, flankiert durch ausreichende Maßnahmen zur Missbrauchsvermeidung
- Einführung eines vorinsolvenzlichen Restrukturierungsverfahren im Bereich der Unternehmensinsolvenzen
- Einführung einer verlässlichen Regelung für den Bezug von Kurzarbeitergeld ab dem 01. Januar 2021
- Programm für **Überbrückungshilfen zur Sicherung der Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen für die Monate Juni bis August** (insbesondere für besonders betroffene Branchen wie z. B. das Hotel- und Gaststättengewerbe, Caterer, Kneipen, Reisebüros und Unternehmen im Bereich der Messveranstaltungen); Unternehmen sind antragsberechtigt, wenn deren Umsätze im April und Mai 2020 Corona-bedingt um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 zurückgegangen sind und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 50 % fortauern. Erstattet werden bis zu 50 % bzw. 80 % (bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 %) der fixen Betriebskosten. Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten soll der Erstattungsbetrag 9.000 EUR, bei Unternehmen bis zehn Beschäftigten 15.000 EUR nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen. Der maximale Erstattungsbetrag beträgt 150.000 EUR für drei Monate. Geltend gemachte Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in geeigneter Weise zu prüfen und zu bestätigen. Die Antragsfristen enden am 31.08.2020.
- Einführung eines einmaligen Kinderbonus von 300 EUR pro Kind für jedes kindergeldberechtigte Kind (Verrechnung mit dem Kindergeld, keine Anrechnung auf die Grundsicherung)
- Erhöhung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende von 1.908 EUR auf 4.000 EUR für die Jahre 2020 und 2021
- Gewährung einer Prämie für kleine und mittelständische Ausbildungsbetriebe, die ihr Ausbildungsplatzangebot 2020 im Vergleich zu den drei Vorjahren nicht verringern (für jeden neu geschlossenen Ausbildungsvertrag eine Prämie i.H.v. 2.000 EUR, bei Erhöhung des

Angebots an Ausbildungsplätzen Zahlung einer Prämie i.H.v. 3.000 EUR für die zusätzlichen  
Ausbildungsverträge). Die Auszahlung erfolgt nach Ablauf der Probezeit.

- Stärkung der Mobilität und Förderung des Klimaschutzes durch
  - Stärkere Ausrichtung der Kfz-Steuer an CO<sub>2</sub>-Emissionen
  - Verdopplung der Umweltprämie für Elektrofahrzeuge von 3.000 EUR auf 6.000 EUR („Innovationsprämie“), befristet bis zum 31.12.2021
  - Erhöhung der Kaufpreisgrenze bei der Besteuerung von rein elektrischen Dienstwagen von 40.000 EUR auf 60.000 EUR
- **Erweiterung der Abschreibungsmöglichkeiten für digitale Wirtschaftsgüter**
- Einführung eines Investitionsförderprogramms im Rahmen des Tierschutzes für den Stallumbau, um die Haltungsbedingungen zeitnah in den Jahren 2020 und 2021 zu verbessern (keine Kapazitätsausweitungen)

Dies ist nur ein Auszug aus dem insgesamt 57 Punkte umfassenden Paket. Wie und wann die einzelnen Maßnahmen gesetzlich umgesetzt werden, bleibt abzuwarten. Wir halten Sie darüber informiert.

Das vollständige Konjunkturpaket vom 03. Juni 2020 finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums der Finanzen unter folgendem Link:

[Das Konjunkturpaket](#)

Wir wünschen Ihnen und Ihren Mitarbeitern weiterhin, dass Sie die Corona-Krise gut überstehen und vor allem gesund bleiben!

Bei Fragen zum Konjunkturpaket sprechen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

**Ihre Kanzlei für Steuern und Recht**



Dülmener Straße 92  
48653 Coesfeld  
02541 / 91 50 1

Königswall 6  
Dülmen  
02594 / 78 30 20

Strackestraße 2a  
59929 Brilon  
02961 / 96 62 50

Wolfsberger Straße 7  
59349 Lüdinghausen  
02591 / 79 95 92 9

**Hinweise und Haftungsausschluss:**

Wir übernehmen keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Informationen und weisen ausdrücklich darauf hin, dass die vorstehenden Informationen eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen können. Bei Fragen und Beratungsbedarf können Sie sich gerne jederzeit an uns wenden.